1261/AB
vom 11.05.2020 zu 1251/J (XXVII. GP)
bmafj.gv.at

Arbeit, Familie und Jugend

Mag. (FH) Christine Aschbacher Bundesministerin

christine.aschbacher@bmafj.gv.at +43 1 711 00-0 Untere Donaustraße 13-15, 1020 Wien

Herrn Präsidenten des Nationalrates Mag. Wolfgang Sobotka Parlament 1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.252.033

Wien, am 11. Mai 2020

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Gerald Loacker, Kolleginnen und Kollegen haben am 11.03.2020 unter der Nr. 1251/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Verbuchungslogik der Arbeiterkammern für "progressive" Buchpräsentationen gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Frage 1

- Auf welchen Konten verbuchen die Arbeiterkammern gem. RHO (§ 63 AKG) sämtliche Aufwände von "Buchpräsentationen"?
 - Wie viel haben die Arbeiterkammern auf diesen Konten seit 2010 an Aufwänden verbucht? (Darstellungen je Konto, Jahr und Arbeiterkammer)
 - Sind dem Ministerium als Aufsichtsbehörde seit 2010 bei der Genehmigung der Rechnungsabschlüsse diesbezüglich Fehlbuchungen oder sonstige Fehler aufgefallen? Wenn ja, bitte schildern Sie die Fälle.

Einleitend ist auszuführen, dass die Arbeiterkammern als Selbstverwaltungskörper eingerichtet sind. Ein Wesensmerkmal der Selbstverwaltung ist nun aber jedenfalls die Besorgung eigener Angelegenheiten in weisungsfreier Eigenverantwortlichkeit.

Hingegen kommt den staatlichen Behörden gegenüber Selbstverwaltungskörpern lediglich ein Aufsichtsrecht zu. Die Grenzen staatlicher Vollziehung in Bezug auf Selbstverwaltungskörper werden durch den Umfang des Aufsichtsrechtes determiniert.

Im Hinblick darauf, dass sich das parlamentarische Interpellationsrecht gemäß Artikel 52 des Bundes-Verfassungsgesetzes (B-VG) ausschließlich auf Gegenstände der Vollziehung bezieht, kann sich dieses sohin nur auf die Wahrnehmung der Aufsicht erstrecken. Das Aufsichtsrecht der Bundesministerin für Arbeit, Familie und Jugend über die Arbeiterkammern sowie die dieser in Ausübung der Aufsicht zustehenden Befugnisse werden in § 91 AKG abschließend geregelt. Dieses Aufsichtsrecht erstreckt sich ausschließlich auf die Prüfung der Gesetzmäßigkeit und die Einhaltung der nach dem AKG ergangenen Vorschriften. Die Aufsicht ist somit in ihrem Umfang wie in ihren Mitteln gesetzlich genau bestimmt. Andere als die in § 91 Abs. 2 und 3 AKG geregelten Aufsichtsmittel stehen nicht zur Verfügung.

Informationen über die Durchführung von Buchpräsentationen bzw. über die Verbuchung der in diesem Zusammenhang anfallenden Aufwände sind, soweit diese über die aus den Rechnungsabschlüssen ersichtlichen Angaben hinausgehen, nicht Gegenstand der Aufsicht und somit auch nicht von der Auskunftsverpflichtung der Arbeiterkammern gemäß § 91 Abs. 4 AKG umfasst.

Fragen 2 und 3

- Wie viel haben die Arbeiterkammern seit 2010 im Bereich "5.3. Kultur-, Bildungs- und Freizeitbereich" an Aufwänden verbucht? (Darstellung je Jahr und Arbeiterkammer)
 - o davon auf "5.3.1. Kultur- und Bildungsveranstaltungen"?
 - o davon auf "5.3.2. Berufliche Aus- und Weiterbildung"?
 - o davon auf "5.3.3. Funktionäre- und Betriebsräteschulung"?
 - o davon auf "5.3.4. Bibliotheken"?
 - o davon "Sonstiges"?
- Wie viel haben die Arbeiterkammern seit 2010 im Bereich "5.4. Information, Öffentlichkeitsarbeit und Dokumentation" an Aufwänden verbucht? (Darstellung je Jahr und Arbeiterkammer)
 - o davon auf "5.4.1. Informationen und Drucklegungen"?
 - o davon auf "5.4.2. Öffentlichkeitsarbeit"?
 - davon auf "5.4.3. Dokumentationen"?
 - o davon auf "5.4.4. Marketing, Kommunikation. Mitgliederservice"?
 - o davon "Sonstiges"?

Siehe Beilage.

Die Zahlen für das Jahr 2019 liegen mir zurzeit noch nicht vor.

Mag. (FH) Christine Aschbacher